

Satzung
über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung
bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats
Bürgerbeteiligungssatzung - BübeS

vom 25. Juli 2012

(Heidelberger Stadtblatt vom 12. September 2012, berichtigt am 21. November 2012)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 25. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung setzt die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung die Bestimmung der zu beteiligenden Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.

§ 1

Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in einem Bezirksbeirat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

§ 2

Anwendungsbereich für Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat gem. § 24 Abs. 1 GemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 GemO.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 26. März 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.04.2015).

- (2) Abweichend hiervon ist für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 GemO Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung im Vorfeld der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte möglich. Für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO gilt für verbindliche Bauleitpläne, dass Bürgerbeteiligung nach der Maßgabe von § 12 dieser Satzung möglich ist, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen. An Baugenehmigungsverfahren ist keine Bürgerbeteiligung möglich. Wenn im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wird, richtet sich die diesbezügliche Bürgerbeteiligung nach Satz 2.

§ 3

Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach § 20 a GemO; Bürgerantrag nach § 20 b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach § 21 GemO) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 4

Anregungen von Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden
- a. aus der Mitte des Gemeinderats nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder durch die Verwaltung
 - b. im Rahmen eines Bürgerantrags nach § 20 b GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat gem. § 43 Abs. 5 GemO darüber,
- a. wenn ein Bezirksbeirat, der Jugendgemeinderat, der Ausländerrat / Migrationsrat oder der Beirat für Menschen mit Behinderung bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
 - b. wenn ein gemeinnütziger Verein, der seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung verpflichtet ist, sich für die öffentlichen Belange seines Stadtteils einzusetzen, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anregt,
 - c. wenn 1.000 Einwohnerinnen oder Einwohner ab 16 Jahren eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben,
 - d. wenn zu einem Vorhaben in einem Stadtteil mindestens 1% der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren, die in diesem Stadtteil wohnen, eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben.

In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Gemeinderates aufnehmen oder der Gemeinderat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§ 34 Abs. 1 Satz 4 GemO).

- (3) Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§ 5

Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

- (1) Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.
- (2) Die Koordinierungsstelle berät Einwohnerinnen und Einwohner, den Oberbürgermeister (Fachämter) und Gemeinderäte. Sie steht allen an Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung Mitwirkenden mit Expertise und Information zur Seite.
- (3) Sie unterstützt den Oberbürgermeister (Fachämter)
 - a. bei der frühzeitigen Information nach § 1 in Form der Vorhabenliste,
 - b. bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten,
 - c. bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren,
 - d. bei den Sitzungen von projektbezogenen Koordinationsbeiräten nach § 6 Abs. 3,
 - e. bei der Einrichtung und Begleitung von prozessbegleitenden Arbeitsgruppen nach § 7.

§ 6

Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Grundsätzlich ist der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ergänzend zum Oberbürgermeister (Fachamt) ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt wird, der für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich ist.
- (3) Über die Zusammensetzung projektbezogener Koordinationsbeiräte entscheidet der Gemeinderat auf Basis eines begründeten Vorschlages der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
 - a. Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d. h. in der Regel sollen
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen,
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
 - 20 Prozent der Mitglieder neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen.

Ein Mitglied der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

- b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d. h. es sind auch Einwohnerinnen und Einwohner mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.
- c. Falls Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft nur aus dieser Gruppe stammen. Die Gruppe benennt geeignete Vertreter.
- d. Falls mehrere Gruppen gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus diesen Gruppen stammen. Die Gruppen benennen jeweils geeignete Vertreter.

Der Koordinationsbeirat tagt öffentlich. Die Tagesordnung wird vor jeder Sitzung vom Oberbürgermeister (Fachamt) in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung festgelegt. Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in, der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Das Weitere zum Verfahrensgang des Koordinationsbeirats regelt die Geschäftsordnung (Muster einer Geschäftsordnung in Anlage 2).

§ 7

Prozessbegleitende Arbeitsgruppe

- (1) Setzt der Gemeinderat keinen projektbezogenen Koordinationsbeirat ein, kann der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung bei größeren Bürgerbeteiligungsverfahren über den Einsatz einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe entscheiden. Zuständig für die Durchführung ist die für die Planung zuständige Stelle nach § 6 Abs. 1.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertreterinnen und Vertreter aus den beteiligten Fachämtern und der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, Bürgerinnen und Bürgern mit entsprechendem Sachverstand aus dem betroffenen Stadtteil und/oder Vertreterinnen und Vertretern von in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen zusammensetzen.
- (3) Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollen die Bürgerbeteiligungsprozesse gemeinsam beobachtet, Bewertungen ausgetauscht und Empfehlungen an den Oberbürgermeister (Fachamt) ausgesprochen werden. Die Mitglieder sollen den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, für die Rückkopplung in die jeweiligen Gruppen sorgen und für die aktive Teilnahme werben (Multiplikatoren).

§ 8

Beteiligungskonzept

- (1) Die für die Planung verantwortliche Stelle nach § 6 hat ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll das Beteiligungskonzept in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen erarbeitet werden. Es umfasst
 - a. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)
 - b. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig),
 - c. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen),
 - d. die Auswahl der zu Beteiligenden,
 - e. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
 - f. wenn kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt ist: die Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll,
 - g. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 3 der Satzung erläutert.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§ 9

Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, Moratorium

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) führt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Ist ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen des Koordinationsbeirats sind im Falle seiner steuernden Funktion dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Gemeinderats hat der Oberbürgermeister (Fachamt) umzusetzen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach § 8 Abs. 2 durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Gemeinderat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§ 43 Abs.4 GemO) bleibt unberührt.

§ 10

Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeinderat soll nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 und 4 GemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Gemeinderats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 20 GemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 11

Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

§ 12

Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.
- (3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzei-

tige Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt.

Stimmt der Vorhabenträger dieser Vorgehensweise nicht zu, so führt der Oberbürgermeister (Fachamt) noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben erfolgt über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste. In beiden Fällen entfällt der Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Der Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Stadtblatt bekannt gegeben. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Im Einzelfall kann der Gemeinderat beschließen, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses abzusehen.

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 6 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 8 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt - abweichend von § 11 der Satzung - in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.
- (7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 10 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.